

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 07.06.2018 fand in Birgel, Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Elmar Malburg eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Sachverhalt:

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht in diesem Jahr wiederum die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 an. Die Schöffen werden für den Landgerichtsbezirk Trier gewählt und zwar von einem beim Amtsgericht Prüm ansässigen Ausschuss.

Insgesamt werden dort 16 Schöffen gewählt und zwar aus den Vorschlagslisten der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Prüm, Arzfeld und Obere Kyll. Der Einsatz der Schöffen erfolgt beim Land- und Amtsgericht Trier sowie beim Amtsgericht in Bitburg.

Aufgabe der Ortsgemeinde ist es, für diese Wahl eine Vorschlagsliste zu erstellen. Dies geschieht dadurch, dass in öffentlicher Ratssitzung unter diesem Tagesordnungspunkt eine Wahl im Sinne von § 40 Gemeindeordnung (GemO) stattfindet.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO).

Weiter kann der Rat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Für die Ortsgemeinde Birgel ist eine Person vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, über den Vorschlag offen abzustimmen:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig:

Die nachfolgende Person wurde vom Ortsgemeinderat vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gewählt:

Vorname, Name: Ingo Klinkhammer
Anschrift: An der Ley 25, 54587 Birgel
Beruf: Verwaltungsbeamter

Gaskonzessionsvertrag - Ausschreibung für Verlängerung

Sachverhalt:

Der Gaskonzessionsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Birgel und der Energieversorgung Mittelrhein vom 31.08.2000 läuft zum 31.08.2020 ab.

Der Netzbetreiber hat die erforderlichen Gasnetzstrukturdaten am 24.10.2017 zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 46 Abs. 3 EnWG muss der Ablauf des Vertrages spätestens 2 Jahre vor Ablauf im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Folglich muss bis zum 31.08.2018 eine Anzeige im Bundesanzeiger erfolgen.

Die Höchstlaufzeit für neue Verträge nach § 46 Abs. 2 EnWG beträgt 20 Jahre. Im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll gibt es noch 5 weitere Gaskonzessionsverträge, diese haben aber eine Laufzeit bis zum 23.11.2034. Für die Ortsgemeinde Birgel stellt sich daher die Frage, ob für eine Laufzeit von 20 Jahren oder aber nur für 14 Jahre ausgeschrieben werden soll. Mit einer Ausschreibung über mehrere Gemeinden soll erreicht werden, dass die Vergabe attraktiver wird und damit evtl. bessere Ergebnisse erzielt werden können.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Gaskonzessionen für eine Laufzeit von **14 Jahren** auszuschreiben.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Birgel - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Grundstücks- und Finanzangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.

Freigabe:

Ortsbürgermeister